



Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ (Abgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i. V. m. §§ 5, 6, 6 b, 6 c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ in ihrer Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“, nachfolgend: AZV genannt, betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 10.12.2003
 - a) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage im Trennsystem zur Schmutzwasserbeseitigung (mit Ausnahme in der Gemeinde Döhren),
 - b) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage im Mischsystem zur Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Döhren,
 - c) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage im Mischsystem zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Döhren,
 - d) die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und
 - e) die dezentrale Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgrubenals jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen (öffentliche Abwasseranlagen).
- (2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung (Abwasserbeiträge)
 2. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).
 4. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigung.

Abschnitt II

Abwasserbeiträge

§ 2

Grundsatz

- (1) Der AZV erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder anderweitig gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss nach § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.



§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss nach § 8 dieser Satzung 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss weitere 60 % der nach § 7 maßgeblichen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Beitragsfläche).

§ 5

Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne, d. h. jedes unter eigener Nummer im Grundbuch eingetragene Grundstück. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 6

Vollgeschoss Begriff

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 7

Anzurechnende Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn sie baulich oder gewerblich nutzbar ist
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB),
 - a) die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 b, Nr. 3 oder Nr. 4 b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;



7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 5. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
 - c) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 2 - 4;
 6. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 7. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 8. die nur mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

§ 8

Ermittlung der Vollgeschosse

Als Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Absatz 2 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen



9. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, Nr. 4 bis Nr. 7 oder die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3;
 10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 11. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach § 8 Abs. 3 Nr. 9
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält;
 12. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - a) Baugebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (3) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten einer wirksamen Satzung.

§ 12

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld werden 50 % Vorausleistungen verlangt, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht mehr beitragspflichtig ist.

§ 9

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage im Trennsystem für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,58 EUR/m² der nach § 4 Abs. 2 maßgeblichen Beitragsfläche.
- (2) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage im Mischsystem für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Döhren beträgt 4,15 EUR/m³ der nach § 4 Abs. 2 maßgeblichen Beitragsfläche.



§ 13

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 14

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 9 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15

Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, werden nur begrenzt mit einer Teilfläche herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren bevorteilte Fläche 30 v. H. oder mehr über der für Wohngrundstücke im Verbandsgebiet ermittelten Durchschnittsgröße (durchschnittlich bevorteilte Fläche) liegt.
 - a) Die Durchschnittsgröße für Wohngrundstücke beträgt im Verbandsgebiet mit Ausnahme der Gemeinde Döhren 1.249 m². Die Teilfläche nach Satz 1 wird auf 1.623 m² (30 % über der Durchschnittsgröße) beschränkt.
 - b) Die Durchschnittsgröße für Wohngrundstücke beträgt für die Gemeinde Döhren 2.688 m². Die Teilfläche nach Satz 1 wird auf 3.494 m² (30% über der Durchschnittsgröße) beschränkt.
- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 7 Ziff. 1 - 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 7 Ziff. 6 und 9 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Grundstücke oder selbstständiger Gebäudeteile wird dergestalt Rechnung getragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile bei der

Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach § 8 dieser Satzung unberücksichtigt bleiben.

- (3) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbesondere die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Werden Grundstücke landwirtschaftliche im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- (5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.



Abschnitt III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 16

Entstehung des Erstattungsanspruches

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung eines weiteren Grundstückanschlusses oder mehrerer weiterer Grundstückanschlüsse sowie die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückanschlüssen sind dem AZV in der tatsächlich entstandenen Höhe einschließlich der Baunebenkosten zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Sobald mit der Maßnahmen begonnen wurde können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, die mit dem endgültigen Erstattungsanspruch zu verrechnen sind. Die §§ 10 und 14 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 17

Veranlagung, Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Abwassergebühren

§ 18

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 19

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühren für die Schmutzwasserbeseitigung werden nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in eine öffentliche Abwasseranlage gelangt, gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die auf dem Grundstück in einer Niederschlagswassersammelanlage gesammelte und dem Schmutz- bzw. Mischwasserkanal zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Niederschlagswassermenge.
- (3) a) Die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen sind wie die Niederschlagswassermenge nach Abs. 2 Ziffer 3 durch Wasserzähler zu ermitteln. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit nicht bereits eine Messeinrichtung eines Wasserversorgungsunternehmens vorhanden ist, hat der Gebührenpflichtige die erforderlichen Wasserzähler durch eine Fachfirma auf seine Kosten einbauen und vom AZV abnehmen zu lassen.
 - b) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Niederschlagswassermenge vom AZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Liegen auch keine Angaben über den Verbrauch bzw. die Einleitungsmengen des Vorjahres vor, so kann der AZV den Verbrauch bzw. die Einleitungsmenge vergleichbarer Grundstücke unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Gebührenpflichtigen zugrunde legen.
 - c) Wenn der AZV auf Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Sofern dem AZV die Abwassermengen nach Abs. 2 Ziffer 1 vom Wasserversorger nicht mitgeteilt werden, hat der Gebührenpflichtige diese Wassermengen dem AZV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 24 Abs. 1) nach Aufforderung bis zum 15. Januar des folgenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Ohne Aufforderung sind die Mengen nach Absatz 2 Ziff. 2 und 3 innerhalb



eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu melden.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Nachweis ist über geeichte Wasserzähler zu erbringen, wobei nur die Wasserzähler Berücksichtigung finden, die vom AZV abgenommen wurden. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von einem Monat beim AZV einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 sinngemäß. Der AZV kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Döhren wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, die angeschlossen ist oder von der entwässert wird, berechnet. Berechnungseinheit ist ein m² bebaute und befestigte Fläche. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 01.12. des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderung dem AZV innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der AZV berechtigt, die bebaute und befestigte Fläche zu schätzen.
- (7) Liegen dem AZV keine prüfbaren Unterlagen gemäß Abs. 3 vor oder ist eine Messeinrichtung für die öffentliche und/oder eigene Hauswasserversorgung gemäß Abs. 3 nicht vorhanden, so ist der AZV berechtigt, die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Pkt. 1 - 3 auf 30 m³ pro Hausbewohner und Jahr festzusetzen.

§ 20

Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,88 EUR/m³ eingeleitetes Schmutzwasser.
- (2) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Döhren beträgt 3,68 EUR/m³ eingeleitetes Schmutzwasser.
- (3) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Döhren beträgt jährlich

0,29 EUR/m² bebaute und befestigte Grundstücksfläche nach § 19 Abs. 6.

§ 21

Gebührenpflichtige

- (1) Der § 10 gilt entsprechend. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 31 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 22

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder einer zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 23

Erhebungszeitraum, Gebährensschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres die Restzeit des Jahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 19 Abs. 2 Nr. 1) gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
- (3) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebährenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (4) In den Fällen des § 21 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebährenschild für den



bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres, für die neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 24

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Auf Antrag kann die zugrunde zu legende Frischwassermenge für Abschlagszahlungen den Angaben des Eigentümers angepasst werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht bei der Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die der Gebührenpflichtige dem AZV bei der Abnahme glaubhaft mitteilt. Macht der Gebührenpflichtige keine Mitteilung, so kann der AZV den Verbrauch schätzen.
- (3) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht bei der Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat mit 1/12 gerechnet.
- (4) Abschlusszahlungen auf Grund der nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

Abschnitt V Dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 25

Gebühren

- (1) Für die Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (Grundstücksabwasseranlagen) werden Gebühren nach der Menge des Fäkalschlammes bzw.

des gesammelten Abwassers erhoben. Berechnungseinheit ist ein m³.

- (2) Die Gebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben beträgt 20,56 EUR/m³ eingesammelten Abwassers.
- (3) Die Gebühr für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen beträgt 39,43 EUR/m³ eingesammelten Fäkalschlammes.

§ 26

Gebührenpflichtiger

§ 21 gilt entsprechend.

§ 27

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigung. Sie endet mit der Außerbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Die Gebührenschild entsteht am Tage nach der erfolgten Entsorgung (Ausfuhr) der Grundstücksabwasseranlage.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt VI Gemeinsame Vorschriften

§ 28

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang mitzuwirken.



- (3) Soweit sich der AZV zur Ermittlung der Verbrauchsdaten in der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der AZV zur Feststellung der Abwassermengen nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 29 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 30 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (z. B. Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

- (3) Zur Übermittlung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind die entsprechenden Ämter und Dienststellen verpflichtet, auch wenn sie nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind (§ 10 Abs. 2 KAG-LSA).

Schlussbestimmungen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 19 Abs. 3 a) Satz 3 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 2. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 dem AZV die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum trotz Aufforderung nicht fristgerecht mitteilt;
 3. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 die Wassermenge nach § 19 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 nicht unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes meldet
 4. entgegen § 28 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. entgegen § 28 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 6. entgegen § 29 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 7. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 8. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
 9. entgegen § 29 Abs. 3 den AZV nicht unverzüglich über zu erwartende Schwankungen der Abwassermenge von mehr als 50 % unterrichtet, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur 10.000 Euro geahndet werden.



**§ 32
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft, gleichzeitig treten die Abgabensatzungen des Zweckverbandes Calvörde vom 26.11.2001, des Abwasserverbandes „Allertal“ vom 03.12.2001 sowie des Abwasserverbandes „Obere Aller“ 22.11.2001 außer Kraft.

Flechtingen, den 10.12.2003

gez. Busse
Verbandsvorsitzender

**1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
und Gebühren für die Abwasser-
beseitigung des Abwasser-
zweckverbandes „Aller-Ohre“**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i. V. m. §§ 5, 6, 6 b, 6 c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ in ihrer Sitzung am 29.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des AZV „Aller-Ohre“ vom 10.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Dies gilt nicht für Grundstücke im Bereich der vormaligen Abwasserverbände „Allertal“ und „Obere Aller“, bei denen vor Inkrafttreten dieser Satzung die Beitragspflicht bereits entstanden war, insoweit gilt § 16 Abs. 1 Satz 2.“
2. Im § 16 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „einschließlich“ durch „zuzüglich“ zu ersetzen.
3. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Das Gleiche gilt für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses in den Fällen, in denen vor Inkrafttreten dieser Satzung die Beitragspflicht aufgrund der Satzungsregelungen der vormaligen Abwasserverbände „Allertal“ und „Obere Aller“ entstanden war.“
4. Im § 16 wird der 2. Absatz wegen eines Schreibfehlers mit Abs. 4 benannt. Dieser offensichtlich redaktionelle Fehler ist zu korrigieren. Damit erhält der 2. Absatz auch die Ziffer „(2)“.
5. Im § 19 Absatz 3 Buchstabe a sind im letzten Satz hinter der Abkürzung „vom AZV“ die Worte „vor Inbetriebnahme/Wasserentnahme“ einzufügen.



Im § 19 Absatz 5 sind im zweiten Satz hinter der Abkürzung „vom AZV“ die Worte „vor Inbetriebnahme/Wasserentnahme“ einzufügen. Der Satz 3 im § 19 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut: Der Antrag auf Absetzung von Wassermengen ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von einem Monat unter Angabe des Zählerstandes beim AZV schriftlich einzureichen.

6. Im § 21 Abs. 1 Satz 1 ist vor dem Wort „Nutzung“ das Wort „zur“ einzufügen.
7. Im § 21 Abs. 2 Satz 2 ist der „(§ 31 Abs. 1)“ durch „(§ 29 Abs. 1)“ zu ersetzen.
8. Im § 28 Abs. 1 ist das Wort „Angaben“ durch das Wort „Abgaben“ zu ersetzen.

Artikel II

Die Satzungsänderungen der §§ 2, 16, 21 und 28 treten rückwirkend zum 01.01.2004, die Änderung des § 19 ab dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, den 29. November 2004

gez. Busse
Verbandsvorsitzender

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 10.12.2003 (Abgabensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i. V. m. §§ 2, 5, 6, 6b, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) sowie § 7 der Verbandssatzung vom 27.11.2006, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26.02.2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Vollgeschoss Begriff

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne des Satzes 1, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Sofern dem AZV die Wassermengen nach Abs. 2 Ziff. 1 vom Wasserversorger nicht mitgeteilt werden, hat der Gebührenpflichtige diese Wassermengen dem AZV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nach Aufforderung bis zum 15. Januar des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Ohne Aufforderung sind die Mengen nach Absatz 2 Ziff. 2 und 3 bis zum 15. Januar des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres schriftlich zu melden.



§ 19 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der Antrag auf Absetzung von Wassermengen ist bis zum 15. Januar des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres für den Erhebungszeitraum schriftlich unter Angabe des Zählerstandes beim AZV einzureichen.

§ 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des Tages, der auf den Tag des Übergangs folgt, auf den neuen Pflichtigen über.

In § 23 Abs. 2 wird folgendes gestrichen: (§ 19 Abs. 2 Nr. 1)

§ 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In den Fällen des § 21 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Ablauf des Tages an dem der Übergang erfolgt.

An § 24 Abs. 2 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

Die erstmals nach Entstehung der Gebührenpflicht zu zahlende Abschlagszahlung wird innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für die weiteren zu zahlenden Abschlagszahlungen gilt § 24 Abs. 1 Satz 1.

§ 24 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Zahlung auf Grund der Endabrechnung (diese wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bzw. eines Wechsels des Gebührenpflichtigen durch Bescheid festgesetzt) wird innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Flechtingen, 26.02.2007
gez. Silbermann
Verbandsgeschäftsführerin

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 10.12.2003 (Abgabensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i. V. m. §§ 2, 5, 6, 6b, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) sowie § 7 der Verbandssatzung vom 27.11.2006, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24.09.2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“ (nachfolgend AZV genannt), betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 10.12.2003
 - a) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung
 - b) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Döhren
 - c) die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und
 - d) die dezentrale Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen (öffentliche Abwasseranlagen).

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,58 EUR/m³ der nach § 4 Abs. 2 maßgeblichen Beitragsfläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer gesonderten Satzung festgelegt.



Im § 15 Abs. 1 werden die Bestimmungen der Buchstaben a) und b) gestrichen.

An § 15 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

Die Durchschnittsgröße für Wohngrundstücke beträgt im Verbandsgebiet 1.249 m². Die Teilfläche nach Satz 1 wird auf 1.623 m² (30 % über der Durchschnittsgröße) beschränkt.

Im § 15 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort „Grundstücke“ durch das Wort „Gebäude“ zu ersetzen.

§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,68 EUR/m³ eingeleitetes Schmutzwasser.
- (2) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Döhren beträgt jährlich 0,51 EUR/m² bebaute und befestigte Grundstücksfläche nach § 19 Abs. 6.

§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Gebühren

- (1) Für die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlammes werden Gebühren nach der Menge des Fäkalschlammes erhoben. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m³. Die Gebühr beträgt 39,60 EUR/m³ eingesammelten Fäkalschlamm.
- (2) Für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben (Sammelgruben) gesammelten Abwassers werden die Gebühren nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die Sammelgrube gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m³ Schmutzwasser. Der § 19 gilt sinngemäß. Die Gebühr beträgt 4,01 EUR/m³ Schmutzwasser.

Die Überschrift des § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeit für die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlammes

Nach § 27 wird folgender § 27a angefügt:

§ 27a

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeit für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben (Sammelgruben) gesammelten Abwassers

Die §§ 22, 23 und 24 gelten sinngemäß.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung zum § 20 Abs. 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzungsänderung mit Wirkung ab 01.01.2008 in Kraft.

Flechtingen, 24.09.2007

gez. Silbermann
Verbandsgeschäftsführerin



4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasser- beseitigung des Abwasserzweck- verbandes »Aller-Ohre« vom 10.12.2003 (Abgabensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der § 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i. V. m. §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) sowie § 7 der Verbandssatzung vom 27.11.2006, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.11.2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

1. § 18 Grundsatz

Die bisherige Regelung in § 18 wird zu Abs. (1) und folgender Absatz wird angefügt:

- (2) Die Schmutzwassergebühren werden nach dem Maßstab der jeweiligen tatsächlichen Inanspruchnahme differenziert nach
1. der kompletten Inanspruchnahme der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen oder
 2. der ausschließlichen Inanspruchnahme der Kläranlage Calvörde zur Reinigung von Produktionsabwässern erhoben.

Die Differenzierung der unterschiedlichen Benutzungstatbestände ist dadurch zu rechtfertigen, dass teilweise von gewerblichen Einleitern eine Direkteinleitung in die Kläranlage in Calvörde erfolgt. Insoweit erfolgt nur eine teilweise Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung des Verbandes. Die Regelung des unterschiedlichen Benutzungstatbestandes ist aus rechtlichen Gründen gemäß § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geboten, da die Bemessung der Gebühren unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme zu erfolgen hat.

2. § 19 Gebührenmaßstäbe

Nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 wird folgende Regelung angefügt:

4. Bei den Produktionsabwässern gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 wird die direkt in die Kläranlage eingeleitete Abwassermenge durch eine induktive Durchflussmessung erfasst.

3. § 20 Gebührensätze

Der Absatz 1 des § 20 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) a) Die Mengengebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1
3,68 EUR/m³ eingeleiteten Schmutzwassers
- b) Die Mengengebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 18 Abs. 2 Nr. 2
3,30 EUR/m³ eingeleitetes Schmutzwasser.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Flechtingen, 17.11.2008

gez. Silbermann

Verbandsgeschäftsführerin